

PROTOKOLL 20

Einführung des elektronischen Meldens in der Rheinschifffahrt (2007-I-14)

Die ZKR hat im Frühjahr 2007 beschlossen, ab dem 1. April 2008 für Schiffe, die mehr als eine gewisse Zahl von Containern befördern, die Übermittlung der nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenen Meldungen in elektronischer Form zu verlangen, und ihren Polizeiausschuss beauftragt, durch die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung unter Beteiligung des Schifffahrtsgewerbes und der Arbeitsgruppe RIS, ihr bis zum Herbst 2007 konkrete Vorschläge für dazu notwendige Änderungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und gegebenenfalls andere unterstützende Maßnahmen vorzulegen. Die Einführung des Übermittels der Meldungen auf elektronischem Weg soll schrittweise und unter Berücksichtigung der an Bord der betroffenen Schiffe und in den Meldestellen verfügbaren Geräteausstattungen in der Verordnung verbindlich vorgeschrieben werden.

Beschluss

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag des Polizeiausschusses sowie unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2007-I-14,

mit dem Ziel, erstmals für bestimmte Fahrzeuge die Übermittlung der nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenen Meldungen in elektronischer Form zu verlangen und diese künftig auf andere Fahrzeuge auszudehnen,

I.

beschließt die Änderung des § 12.01 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt ist.

Diese Änderung gilt vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2011. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen, die am 1. April 2008 noch gelten, werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben,

II.

beauftragt ihren Polizeiausschuss, durch die Arbeitsgruppen Polizeiverordnung und RIS, die Einführung des elektronischen Meldens zu beobachten und Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, die dazu geeignet sind, eventuell beim elektronischen Melden auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu mindern,

III.

beauftragt ihren Polizeiausschuss, durch die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung unter Beteiligung des Schifffahrtsgewerbes und unter Berücksichtigung der bis dahin mit dem elektronischen Melden von Containerschiffen gewonnenen Erfahrungen bis zur Plenartagung im Herbst 2009 Vorschläge auszuarbeiten, mit denen das Übermitteln von nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenen Meldungen auf elektronischem Weg auch für Fahrzeuge, die dem ADNR unterliegen, für Tankschiffe, für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m, für Verbände und für Seeschiffe verbindlich vorgeschrieben und inhaltlich ausgeweitet wird,

IV.

bittet ihre Mitgliedsstaaten, das Schifffahrtsgewerbe und alle anderen am elektronischen Melden Beteiligten, ihr in geeigneter Weise die beim elektronischen Melden gemachten Erfahrungen zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

§ 12.01 wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADNR unterliegen, von Tankschiffen, von Fahrzeugen, die mehr als 20 Container befördern, von Fahrzeugen mit einer Länge über 110 m, von Verbänden, Kabinenschiffen, Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 5 genannten Strecken auf dem bekannt gegebenen Kanal melden und folgende Angaben machen:
- a) Schiffsgattung;
 - b) Schiffsname;
 - c) Standort, Fahrtrichtung;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
 - e) Tragfähigkeit;
 - f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
 - g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
 - h) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - i) Fahrtroute;
 - j) Beladehafen;
 - k) Entladehafen;
 - l) bei Gefahrgütern nach ADNR:
 - die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
 - die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten,bei anderen Gütern:
 - die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
 - m) 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blau Kegellichter;
 - n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
 - o) Anzahl der an Bord befindlichen Container.

2. Die unter Nummer 1 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe c und h können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die meldepflichtige Strecke einfährt und diese wieder verlässt.
3. In den nachfolgenden Fällen muss die Meldung nach Nummer 1 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe c, f, g, h, i, j und n auf elektronischem Wege gemäß dem Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt Edition 1.2 erfolgen:
 - Fahrzeuge und Verbände, die mehr als 20 Container an Bord haben,
 - Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, deren Beförderung dem ADNR unterliegt, unabhängig von der Anzahl der Container.
4. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 6 genannten Strecken die Fahrt für mehr als 2 Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Auf den Strecken
 - a) Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,64) bis Lauterburg (km 352,00),
 - b) Lauterburg (km 352,00) bis Gorinchem (km 952,50) und
 - c) Pannerden (km 876,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20),die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind, gilt die Meldepflicht nach Nummer 1 mit folgenden Maßgaben:
 - auf der Strecke nach Buchstabe a brauchen sich Verbände, die nicht dem ADNR unterliegen, nicht zu melden;
 - auf der Strecke nach Buchstabe b sind von den Verbänden, die nicht dem ADNR unterliegen, nur solche zu melden, deren Länge 140 m und deren Breite 15 m überschreiten und auf der Strecke nach Buchstabe c nur solche, deren Länge 110 m oder deren Breite 12 m überschreiten;
 - auf den Strecken nach Buchstabe b und c sind die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a, b und d auch beim Vorbeifahren an den übrigen Verkehrsposten, Revierzentralen und Schleusen sowie an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten zu machen.
7. Die zuständige Behörde kann für
 - a) Bunkerboote andere Meldepflichten,
 - b) Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“